

Merkblatt

Arbeitszeitkonten im Baugewerbe

Im Gegensatz zu anderen Branchen ist die Führung von Arbeitszeitkonten im Baugewerbe nur zulässig, wenn die Arbeitszeitkonten den Vorgaben des allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe (BRTV) entsprechen. Unter dem dortigen § 3 sind die beiden zulässigen Modelle zur Ausgestaltung der Arbeitszeitflexibilisierung aufgeführt: Ein Arbeitszeitausgleich kann danach innerhalb von 2 Wochen erfolgen oder über einen zwölfmonatigen Ausgleichszeitraum mit verstetigtem Monatslohn. Bitte beachten Sie, dass andere Arbeitszeitverteilungsmodelle im Baugewerbe nicht zulässig sind!

In der Praxis muss bei der Führung von Arbeitszeitkonten im Baugewerbe insbesondere auf die korrekte Höhe des Stundenlohnes bei Auszahlung von Guthabenstunden aus dem Arbeitszeitkonto geachtet werden. Die Auszahlungen müssen nach den tarifvertraglichen Vorgaben nicht in Höhe des Stundenlohnes zum Ansparzeitpunkt erfolgen, sondern vielmehr in Höhe des aktuellen Stundenlohnes zum Zeitpunkt der Auszahlung!

Dass der jeweils aktuelle Stundenlohn zum Zeitpunkt der Auszahlung entscheidend ist, wurde zwischenzeitlich auch vom Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 23.02.2011 (Aktenzeichen 5 AZR 108/10) festgestellt. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass sich aus dem Wortlaut und der Systematik der tariflichen Regelungen im BRTV ergibt, dass es sich beim Arbeitszeitkonto im Baugewerbe nicht um ein reines Entgeltkonto handelt und bei den Auszahlungen nicht der Ansparwert, sondern immer der zum Auszahlungszeitpunkt geltende Lohn für die dem Arbeitszeitkonto entnommenen Stunden anzusetzen ist.

Sollte es z. B. zwischen der Ansparzeit des Zeitguthabens und der Auszahlung zu einer Höhergruppierung oder (Mindest-)Lohnerhöhung gekommen sein, sind die angesparten Stunden mit dem höheren aktuellen Stundenlohn an den Arbeitnehmer auszuzahlen!

Wichtig! Sofern ein Arbeitnehmer in eine der Mindestlohngruppen eingruppiert ist und hier die Auszahlung des Zeitguthabens in Höhe des Stundenlohnes zum Ansparzeitpunkt erfolgt, kann dies einen bußgeldrelevanten Mindestlohnverstoß zur Folge haben!

Da nun auch durch die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt wurde, dass die Auszahlung von Guthabenstunden nur mit der aktuellen Lohnhöhe zulässig ist, sind die Sozialkassen gehalten, bei etwaigen Differenzen die erforderlichen Meldekorrekturen anzufordern bzw. erforderlichenfalls selber vorzunehmen und die entsprechenden Beitragsforderungen geltend zu machen.

Weitere Informationen über die Ausgestaltung von Arbeitszeitkonten im Baugewerbe können Sie unseren Merkblättern „Die ordnungsgemäße Ausgestaltung der Arbeitszeitflexibilisierung im Baugewerbe“ sowie „Mindestlohnverstoß durch unzulässige Arbeitszeitkonten“ entnehmen, die auf unserer Internetseite www.sozialkasse-berlin.de unter dem Kapitel „Leitfäden“ abrufbar sind. Den Wortlaut von § 3 BRTV finden Sie unter der Rubrik „Tarifverträge“.

